



Kindergarten und Primarschule Wahlen

Kinderkrankheiten

Richtlinien der Schulgesundheitskommission des Kantons Basel-Landschaft vom Mai 2013 (Bitte beachten Sie die Anpassungen bei „Masern“)

Massgebend für den Kindergarten- und Schulbesuch ist der Krankheitszustand sowie die Beurteilung durch die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt.

Nach einer Erkrankung soll das Kind bei der Rückkehr in die Schule / den Kindergarten mindestens einen Tag (24 Stunden) fieberfrei sein.

Grundsätzlich ist der Schul-, Kindergartenbesuch von gesunden Geschwistern eines erkrankten Kindes gestattet.

Nach einer Krankheit kann von der Ärztin / vom Arzt oder vom schulärztlichen Dienst über eine kurze Teildispens verfügt werden. Die Dauer der Absenz ist individuell sehr unterschiedlich. Die Verfügung der Ärztin / des Arztes ist vorrangig – im Zweifelsfall ist sie / er anzufragen.

Bitte beachten: Infektionskrankheiten werden im Allgemeinen vor Ausbruch und am Anfang der Erkrankung übertragen.

Richtlinien über den Besuch der Schule und des Kindergartens bei infektiösen Kinderkrankheiten und bei Parasitenbefall:

Erkrankung	Spezielles
Scharlach Der Schul- und Kindergartenbesuch richtet sich nach dem Arzteugnis. 48 Std. nach Behandlungsbeginn besteht keine Ansteckungsgefahr mehr (gesunde Scharlach-Bazillenträger sind nicht ansteckend).	Schul- und Kindergartenbesuch gestattet Ohne Antibiotika: <u>Schul- und Kindergartenabschluss</u> entweder bis zum negativen Rachenabstrich oder mindestens 3 Wochen.
Windpocken (Varizellen) Kein Schul- und Kindergartenbesuch. Rückkehr ab dem 6. Tag nach Krankheitsausbruch (Ausschlag) bei gutem Allgemeinzustand möglich. Rückkehr nur, wenn jedes Bläschen	Für Geschwister ist der Schul- und Kindergartenbesuch gestattet, sofern keine Symptome vorhanden sind. Kein Schwimmunterricht bis zum

eine Kruste aufweist.	Abheilen der Hautläsionen.
<p>Masern Jede Erkrankung muss sofort der Kantonsärztin / dem Kantonsarzt (BL) gemeldet werden, um evtl. Massnahmen in der Schule oder im Kindergarten einzuleiten. Frühester Schul- und Kindergartenbesuch entweder ab dem 5. Tag nach Beginn des Hautausschlages oder bei engem Kontakt mit Erkrankten gemäss Entscheid der behandelnden Ärztin / des Arztes.</p>	<p>Impfempfehlung für nicht oder ungenügend geimpfte Kinder. Schul- und Kindergartenabschluss für nicht geimpfte / nicht immune Kinder (inkl. Geschwister) für drei Wochen (ab letztem Kontakt zum Erkrankten). Ungeimpfte schwangere Betreuungspersonen sollen mit ihrer Frauenärztin / ihrem Frauenarzt Kontakt aufnehmen.</p>
<p>Mumps <u>Kein</u> Schul- und Kindergartenbesuch bis zum vollständigen Abklingen der Symptome und bis es der Zustand des Kindes erlaubt gemäss Entscheid der behandelnden Ärztin / des Arztes.</p>	<p>Impfempfehlung für nicht oder ungenügend geimpfte Kinder. Ungeimpfte schwangere Betreuungspersonen sollen mit ihrer Frauenärztin / ihrem Frauenarzt Kontakt aufnehmen.</p>
<p>Röteln <u>Kein</u> Schul- und Kindergartenbesuch bis zum Abklingen der Symptome und bis es der Zustand des Kindes erlaubt gemäss Entscheid der behandelnden Ärztin / des Arztes.</p>	<p>Impfempfehlung für nicht oder ungenügend geimpfte Kinder. Ungeimpfte schwangere Betreuungspersonen sollen mit ihrer Frauenärztin / ihrem Frauenarzt Kontakt aufnehmen.</p>
<p>Gelbsucht (Hepatitis A oder B) Schul- und Kindergartenbesuch gestattet, sofern es der Zustand des Kindes erlaubt.</p>	<p>Hygieneinstruktion sowie Impfempfehlung bei Kindern und Betreuungspersonen. Eine postexpositionelle, aktive / passive Impfung ist möglich.</p>
<p>Pfeiffer-Drüsenfieber (Mononucleose) Schul-, Kindergarten- und Turnunterrichtsbesuch gemäss Entscheid der behandelnden Ärztin / des Arztes</p>	
<p>Hirnhautentzündung (Meningitis) <u>Kein</u> Schul- und Kindergartenbesuch. Jede Erkrankung muss sofort der Kantonsärztin / dem -arzt oder dem Schularzt / der -ärztin gemel-</p>	

det werden, um evtl. Massnahmen in der Schule oder im Kindergarten einzuleiten.	
Infektiöse Durchfälle z.B. in Schullagern. Diese Erkrankungen erfordern individuelle Entscheidung durch Schulärztinnen /-ärzte und die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt.	Hygieneinstruktion
Tuberkulose Schul- und Kindergartenausschluss nur bei offener (ansteckender) Tuberkulose. Rückkehr gemäss Entscheidung der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes.	Bei offener Tuberkulose Umgebungsuntersuchung in der Schule oder im Kindergarten.
Milben (Krätze) Schul- und Kindergartenausschluss. Rückkehr möglich nach Therapiebeginn und gemäss Entscheidung der behandelnden Ärztin / des Arztes.	
Läuse siehe spezielle Information	
Conjunctivis epidemicas (infektiöse Bindehautentzündung) Schul- und Kindergartenbesuch nach Rücksprache mit der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt.	

Klassenschliessung nur bei Mehrfach-Erkrankungen von besonderen Krankheiten nach Rücksprache mit der Kantonsärztin / des Kantonsarztes.

Weitere Richtlinien sind auf der Website www.schulgesundheit.bl.ch nachlesbar.